



# Amtsgericht Schönebeck

## Beschluss

### Terminbestimmung

3 K 19/24

13.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 23. September 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schönebeck, Friedrichstraße 96, 39218 Schönebeck, Saal 308, versteigert werden:

das im Erbbaugrundbuch von Schönebeck Blatt 25762 eingetragene Erbbaurecht

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Salzelmern	7	1019	Gebäude- und Freifläche, Holunderweg 45	241

eingetragen auf dem im Grundbuch von Schönebeck Blatt 25761 Bestandsverzeichnis Nr. 1 eingetragenen Grundstück in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 75 Jahren vom Tage der Eintragung ab.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 118.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienreihenhaus, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoß, Wohnfläche ca. 88 m<sup>2</sup> sowie mit einem Carport mit 2 PKW-Stellplätzen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.